

Förderverein Dorfkirche Seehausen - Uckermark e. V.

Satzung

§1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Dorfkirche Seehausen-Uckermark**“. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17291 Oberuckersee, OT Seehausen / Uckermark.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Erhaltung, und der Instandsetzung der Dorfkirche Seehausen sowie ihrer ortsbildprägenden Umgebung im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Im Interesse des Gemeinwohls unterstützt der Verein die Kirchengemeinde dabei, die religiöse oder kulturelle Nutzung der Dorfkirche Seehausen zu erweitern bzw. sonstige geeignete Nutzungsmöglichkeiten zu erschließen. Zu diesem Zweck entwickelt er Beziehungen zu geeigneten regionalen und überregionalen Partnern.
- (3) Der Verein veranlasst die Erfassung und Dokumentation der Dorfkirche Seehausen, vermittelt die Erstellung von Gutachten über den baulichen Zustand sowie den künstlerischen und kulturhistorischen Wert des Bauwerks.
- (4) Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse von Bürgern, Vereinen und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung der Dorfkirche Seehausen wecken sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
- (5) Zur Erhaltung der Dorfkirche Seehausen verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen; zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit bemüht er sich um deren finanzielle Unterstützung.
- (6) Der Verein gibt der Kirchengemeinde Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will diese Ziele und Aufgaben selbst verwirklichen und dient nicht lediglich dem Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern setzt die erworbenen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ein.
- (8) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden. Die Rechte der beiden Letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten sind.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Der Auszuschließende muss vorher gehört werden und hat das Recht, gegen seinen Ausschluss Widerspruch einzulegen.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnungen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- (5) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich

per Post bzw. auf besondere schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Vereinsmitglied hin auch mittels E-Mail übersandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- (3) Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung
 - Bestimmt die Arbeitsschwerpunkte des Vereins auf Grundlage dieser Satzung,
 - nimmt Berichte des Vorstands (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
- (4) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§9 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchgemeinde Seehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 Abs.1 zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse des Vereins über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.09.2008 beschlossen.

Neufassung wurde am 22.10.2008 vom Vorstand beschlossen.

Ergänzung wurde am 13.11.2008 vom Vorstand beschlossen.